

In casu handle es sich nun um eine gewöhnliche, weder als Präzisionsuhr, noch durch ihr Gehäuse besonders wertvolle Golduhr, welche vom Betreibungsamt denn auch bloß auf 150 Fr. geschätzt worden sei, sodas ein Ersatz gegen eine gewöhnliche Taschenuhr nicht zulässig erscheine.

C. — Diesen Entscheid hat die Gläubigerin nunmehr innert Frist an das Bundesgericht weitergezogen, mit dem Antrag, es sei unter Aufhebung des Vorentscheides die Uhr samt Kette pfändbar zu erklären. Zur Begründung macht die Rekurrentin geltend, die Kompetenzqualität der gepfändeten Uhr wäre mit Rücksicht darauf, das Josusch noch volle sechs Jahre Zuchthaus abzusitzen habe (wovon zwei im Kanton Bern und vier im Kanton Aargau), überhaupt abzulehnen. Jedenfalls aber habe sie durch Überlassung einer einfachen gutgehenden Uhr an Josusch allen billigen Anforderungen Rechnung getragen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht  
in Erwägung:

1. — Das Bundesgericht hat schon wiederholt erkannt, das ein an und für sich unpfändbares Berufswerkzeug dann gepfändet werden könne, wenn es von besonderem Werte sei und der Gläubiger dem Schuldner ein den gleichen Dienst versehenes Ersatzstück von geringerem Werte zur Verfügung stelle (vergl. *US Sep.-Ausg.* 2 Nr. 70 und 75\*, 11 Nr. 22\*\*). Es ist nicht einzusehen, weshalb dieser Grundsatz nicht auch auf kostbare persönliche Effekten Anwendung finden sollte. Auch diese Gegenstände genießen ja laut Art. 92 Ziff. 1 *SchKG* nur insoweit Kompetenzqualität, als sie dem Schuldner zum notwendigen persönlichen Gebrauche dienen.

Wenn die Vorinstanz geltend macht, das ein Umtausch gegen ein geeignetes, einfacheres Ersatzstück auf die Fälle beschränkt sei, wo der zu pfändende Gegenstand einen ganz besondern Wert aufweise, was bei einer „gewöhnlichen Golduhr im Wert von bloß 150 Fr.“ nicht zutrefte, so ist darin entschieden eine zu enge Auslegung der bundesgerichtlichen Praxis zu erblicken, welche nicht

\* *Ges.-Ausg.* 25 I Nr. 449 S. 582 ff. und Nr. 124 S. 603 ff. — \*\* *Id.* 34 I Nr. 63 S. 403 f. (Anm. d. Red. f. Publ.).

gebilligt werden kann. Motorischerweise sind heutzutage gutgehende Taschenuhren zu einem weit geringeren Preise erhältlich. Unter diesen Umständen bedeutet eine goldene Uhr im Wert von 150 Fr. für den täglichen Gebrauch zweifellos einen Luxus, den ein Schuldner, welcher seine Gläubiger nicht zu befriedigen in der Lage ist, sich nicht erlauben darf.

2. — Es erscheint sogar fraglich, ob im vorliegenden Fall eine Taschenuhr überhaupt als Kompetenzstück angesehen werden könne. Da aber die Rekurrentin einen Antrag auf vollständige Verneinung der Kompetenzqualität nicht gestellt hat, sondern nur Bestätigung des erstinstanzlichen Entscheides beantragt, braucht diese Frage nicht näher geprüft zu werden.

Was endlich die goldene Uhrkette anbetrifft, so hat schon die Vorinstanz deren Pfändbarkeit anerkannt und den Rekurs des Josusch in dieser Beziehung abgewiesen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer  
erkannt:

Der Rekurs wird begründet erklärt und damit unter Aufhebung des Vorentscheides die goldene Uhr des Schuldners gegen Überlassung des ihm von der Rekurrentin zur Verfügung gestellten Ersatzstückes pfändbar erklärt.

## 126. Entscheid vom 22. November 1910 in Sachen Haas und Wagner.

**Art. 109 SchKG : Widerspruchsverfahren.** Verpflichtung des Gläubigers zur Ausspielung der Widerspruchsklage, gleichviel ob der Drittsprecher bekannten oder unbekannten Aufenthaltes sei, bevor das Verwertungsbegehren gestellt werden kann.

A. — In der von den Rekurrenten, Fritz Haas-Büßberger und Johann Wagner-Sommer, beide in Walliswil-Wangen, gegen Jakob Studer, Gärtner in Bern, eingeleiteten Betreibung Nr. 4009 pfändete das Betreibungsamt Bern-Stadt am 3. Mai 1910 eine Kapitalforderung des Schuldners von 6000 Fr. an Christian Lehmann in Seewil bei Winelz.

Da die Forderung von einem gewissen Hermann Bichsel, Schlosser in Bern, zu Eigentum angesprochen wurde, setzte das Betreibungsamt den Gläubigern am 21. Mai 1910 eine zehntägige Frist zur Klageanhebung nach Art. 109 SchRG. Die Gläubiger kamen dieser Fristansetzung nach und luden den Drittanstreicher mit Vorladung vom 23. Mai auf den 8. Juni 1910 zur Verhandlung vor Richteramt II in Bern. Die Ladung konnte aber dem Bichsel nicht zugestellt werden, da dieser inzwischen von Bern weggezogen war, ohne eine Adresse zurückzulassen. Die Gläubiger verlangten daher vom Betreibungsamt die Verwertung der gepfändeten Forderung. In der Meinung, daß das Domizil des Bichsel mittlerweile entdeckt worden sei, setzte das Amt den Gläubigern eine neue Frist zur Klagerhebung an. Nachdem sich diese Voraussetzung als irrtümlich erwiesen hatte, hob das Betreibungsamt am 27. August die Fristansetzung wieder auf, weigerte sich aber gleichzeitig, die Verwertung anzuordnen, von der Erwägung aus, es müsse zuerst dargetan werden, daß die gepfändete Forderung wirklich noch dem Studer zustehe.

B. — Hierüber beschwerten sich nun die Gläubiger bei der kantonalen Aufsichtsbehörde, mit dem Antrag, es sei das Betreibungsamt anzuhalten, dem Verwertungsbegehren unverweilt stattzugeben. Zur Begründung führten sie aus, es könne ihnen nicht zugemutet werden, auf dem Ediktalwege gegen den Drittanstreicher vorzugehen. Es sei vielmehr Sache des Drittanstreichers, durch Angabe seines Domizils das Amt und den treibenden Gläubiger in den Stand zu setzen, das gesetzliche Verfahren gegen ihn einzuleiten (vergl. Jaeger, Komm. Anm. 3 zu Art. 107). Tue er dies nicht, so müsse der Drittanspruch als nicht gehörig erfolgt betrachtet werden und die Betreibung ihren Fortgang nehmen.

Die kantonale Aufsichtsbehörde hat die Beschwerde mit Entscheidung vom 8. Oktober 1910 aus folgenden Gründen abgewiesen: Es könne keinem Zweifel unterliegen, daß in casu das Verfahren nach Art. 109 SchRG durchgeführt werden müsse, bevor die Gläubiger die Verwertung verlangen können. Daran ändere der Umstand nichts, daß der Drittanstreicher zur Zeit unbekannten Aufenthaltes sei; die Gläubiger müssen eben auf dem Ediktalwege klagen und es habe das Betreibungsamt ihnen zu diesem Zweck eine neue Klagefrist anzusetzen.

C. — Diesen Entscheid haben die Reurrenten nunmehr unter Erneuerung ihres Begehrens innert Frist ans Bundesgericht weitergezogen. Sie halten an ihrer Auffassung fest und berufen sich zu ihrer Begründung noch auf den Entscheid des Bundesgerichts vom 23. April 1898 in Sachen Hermann und Konf. (US 24 I Nr. 55 S. 347 Erw. 3\*.)

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. — Durch den von den Reurrenten herangezogenen bundesgerichtlichen Entscheid wird die Streitfrage nicht gelöst. In diesem Entscheid hat das Bundesgericht erkannt, daß dem Drittanstreicher bei der Ansetzung einer Klagefrist nach Art. 107 SchRG durch das Betreibungsamt die nötigen Daten betreffend Namen und Wohnort der treibenden Gläubiger geliefert werden müssen, die ihn in den Stand setzen, der Aufforderung nachzukommen.

Auch wenn dieser Entscheid analog auf den Fall des Art. 109 SchRG angewendet werden will, so ist zu sagen, daß das Betreibungsamt Bern-Stadt in casu der ihm dadurch auferlegten Pflicht nachgekommen ist. Die Fristansetzung vom 21. Mai enthält die Angabe des Namens und des Wohnorts des Drittanstreichers und aus dem Weibelzeugnis auf der Klagevorladung ergibt sich, daß diese Angaben mit den Mitteilungen der städtischen Polizeidirektion übereinstimmten.

2. — Nun hat sich aber herausgestellt, daß Bichsel inzwischen von Bern fortgezogen war, ohne eine Adresse zurückzulassen, und daß die Angaben des Betreibungsamtes somit der Wirklichkeit nicht mehr entsprachen. Es fragt sich, ob die Gläubiger unter diesen Umständen von der Klagerhebung gegen den Drittanstreicher enthoben werden können und ohne weiteres das Verwertungsbegehren stellen dürfen.

Mit der Vorinstanz ist diese Frage zu verneinen. Das Betreibungsamt nimmt darauf, ob der Drittanstreicher bekannten oder unbekannten Aufenthaltes sei, bei der Verpflichtung des Gläubigers zur Auspielung der Widerspruchsklage keine Rücksicht. Ebenso wenig schreibt das Gesetz dem Drittanstreicher eine Domizilver-

zeigung am Betreibungsort vor und es bewirkt die Anordnung des Widerspruchsverfahrens nach Art. 109 SchKG laut konstanter Praxis des Bundesgerichts (vergl. NS Sep.-Ausg. 7 Nr. 32\* an sich und ohne besondere richterliche Verfügung die Einstellung der Betreibung bis zum Austrag der Sache. Somit hat sich das Betreibungsamt durch die Weigerung, zur Bewertung der streitigen Kapitalforderung zu schreiten, durchaus keiner Gesetzesverletzung schuldig gemacht.

3. — Andererseits fällt in Betracht, daß das Widerspruchsverfahren vom kantonalen Recht beherrscht wird und für die Klageanhebung im besondern, von der Fristansetzung abgesehen, das kantonale Recht maßgebend ist. Hieraus folgt, daß, soweit die Rekurrenten sich darüber beschwerten, daß sie auf dem Ediktalweg gegen den Drittanisprecher vorgehen müssen, sie im Grunde genommen die Auslegung einer kantonalrechtlichen Bestimmung durch die kantonale Aufsichtsbehörde anfechten und es entzieht sich der Rekurs daher insofern der Kompetenz des Bundesgerichts.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird im Sinn der Motive abgewiesen.

#### 127. Entscheid vom 22. November 1910 in Sachen Keller.

**Art. 224 und 242 SchKG:** Erledigung der Frage der Kompetenzqualität ohne Rücksicht auf einen allfälligen Aussonderungsanspruch, welcher im Fall der Anerkennung der Kompetenzqualität gegenüber dem Gemeinschuldner selber auszutragen ist.

A. — Im Konkurs des A. Eichholzer in Nislen, Bezirk Wil, sprach der Rekurrent J. Keller, Viehhändler zur „Längensteig“ in Züberwangen, eine im Besitz des Gemeinschuldners befindliche Kuh zu Eigentum an und verlangte ihre Herausgabe.

Das Konkursamt Wil teilte dem Rekurrenten hierauf mit, die Kuh sei dem Gemeinschuldner als Kompetenzstück belassen worden. Die Konkursmasse habe daher kein Interesse, den Eigentumsan-

\* Ges.-Ausg. 30 I Nr. 68 S. 413 ff. (Anm. d. Red. f. Publ.)

spruch zu bestreiten und es frage sich nur, ob Keller sein Eigentum gegenüber dem Gemeinschuldner beweisen könne, ansonst die Kuh Kompetenzstück des Letztern bliebe.

B. — Hierüber beschwerte sich Keller bei den kantonalen Aufsichtsbehörden, mit den Begehren, das Konkursamt habe die Auscheidung der Kuh als Kompetenzstück rückgängig zu machen und nach Art. 242 SchKG zu verfahren. Erst nach erfolgter Lösung der Eigentumsfrage und je nach dem Ausgang des im Fall der Abweisung des Anspruchs durch die Konkursverwaltung vom Beschwerdeführer gegen die Masse anzuhebenden Vindikationsprozesses werde das Amt über die weitere Frage der Kompetenzqualität zu entscheiden haben.

Beide kantonalen Instanzen haben die Beschwerde als unbegründet abgewiesen, die untere von der Erwägung aus, daß, wie sich aus den Akten ergebe, der Ansprecher gar nicht Eigentümer der Kuh sei, die obere mit folgender Begründung: Die Auffassung des Beschwerdeführers sei rechtsirrtümlich. Es sei stets daran festgehalten worden, daß zuerst die Frage der Kompetenzqualität und erst hernach die Eigentumsfrage zu erledigen sei, schon mit Rücksicht darauf, daß der einzelne Konkursgläubiger, welcher im Namen der Masse mit dem Drittanisprecher prozessiere, wissen müsse, ob er im Fall des Obiegens die ihm durch Art. 260 SchKG garantierten Rechtsvorteile genießen werde. Artikel 242 leg. cit. beziehe sich nur auf Gegenstände, die sich im Gewahrsam der Konkursverwaltung befinden, somit nicht auf die Kompetenzstücke. Es könne der Konkursverwaltung nicht zugemutet werden, einen Prozeß über Sachen zu führen, die doch nicht in die Liquidationsmasse fallen. Prozesse über Kompetenzstücke seien vielmehr gegen den Gemeinschuldner selber zu richten (vergl. Kohler, Lehrbuch des Konkursrechts S. 168 Anm. 1). Ebenso wenig sei die angefochtene Verfügung der Konkursverwaltung unangemessen.

C. — Diesen Entscheid hat der Rekurrent nunmehr unter Erneuerung seiner Begehren und Festhaltung an seiner Auffassung innert Frist ans Bundesgericht weitergezogen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht

in Erwägung:

1. — Soweit der Rekurs dahin geht, die Eigentumsansprüche